

Geschäftsverzeichnissnr. 4075
Urteil Nr. 77/2007 vom 10. Mai 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. November 2006 in Sachen Madeleine Meunier gegen Josiane Hoflack, dessen Ausfertigung am 24. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es einem Kläger nur ermöglicht, seine Klage innerhalb der Grenzen eines Faktes oder einer Handlung, der bzw. die in der Ladung angeführt wurde, zu erweitern oder zu ändern, während eine solche Begrenzung nicht für einen Widerkläger gilt? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt den Hof, ob Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er es einem ursprünglichen Kläger nur ermögliche, seine Klage innerhalb der Grenzen eines Faktes oder einer Handlung, der beziehungsweise die in der Ladung angeführt werde, zu erweitern oder zu ändern, während eine solche Begrenzung nicht für einen Widerkläger gelte.

Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Vergleich nur die Situation des Beklagten betrifft, wenn er eine Widerklage in erster Instanz einzureichen wünscht, und nicht, wenn er die Widerklage im Laufe des Verfahrens zu erweitern oder zu ändern wünscht.

B.2.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Beantwortung der Frage nicht zur Lösung der Streitsache sachdienlich sei, weil die Erweiterung der ursprünglichen Klage im vorliegenden Fall auf einem während des Verfahrens eingetretenen Fakt beruhe, was in der Rechtsprechung und der Rechtslehre nicht als neue Klage angesehen werde.

B.2.2. Da die Einrede mit der Tragweite der fraglichen Bestimmung zusammenhängt, deckt sich ihre Prüfung mit der Sache selbst.

### B.3.1. Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches besagt:

« Die Klage, mit der der Richter befasst wurde, kann erweitert oder geändert werden, wenn die neuen, kontradiktorisch verfassten Schlussanträge auf einem Fakt oder einer Handlung beruhen, der beziehungsweise die in der Ladung angeführt wurde, selbst wenn sie eine unterschiedliche rechtliche Einstufung haben ».

B.3.2. Der vorerwähnte Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches schreibt einen engen Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Klage und der erweiterten oder geänderten Klage vor. Diese Bestimmung soll nämlich das Recht der Verteidigung des ursprünglichen Beklagten gewährleisten und verhindern, dass dieser Beklagte, der anhand des verfahrenseinleitenden Aktes die Fakten oder Handlungen, die der ursprünglichen Klage zugrunde lagen, zur Kenntnis genommen hat, durch das Anführen neuer Fakten oder Handlungen, die nicht im einleitenden Akt angeführt waren, überrascht wird.

B.3.3. Die Widerklage ist gemäß Artikel 14 des Gerichtsgesetzbuches eine Zwischenklage, durch die der Beklagte den ursprünglichen Kläger verurteilen lassen möchte. Wenn sie in erster Instanz eingereicht wird, muss sie nicht notwendigerweise einen Zusammenhang mit der ursprünglichen Klage aufweisen und ist sie bis zum Abschluss der Verhandlung zulässig. Die Widerklage ist also eigenständig gegenüber der ursprünglichen Klage, so dass Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf ihr Einreichen anwendbar ist.

B.3.4. Daraus ergibt sich ein Behandlungsunterschied zwischen dem ursprünglichen Kläger, der die Klage ändern oder erweitern möchte, und dem ursprünglichen Beklagten, der eine Widerklage in erster Instanz einreicht.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung dient einem rechtmäßigen Zweck; der Gesetzgeber konnte nämlich einen besonderen Schutz vorsehen für die Rechte des ursprünglichen Beklagten, der mit einer Änderung der ursprünglichen Klage konfrontiert wird, indem er zunächst vorschrieb, dass diese Gegenstand kontradiktorischer Schlussanträge sein muss, und dass sie anschließend auf Fakten oder Handlungen beruht, die im verfahrenseinleitenden Akt angeführt sind.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium; der ursprüngliche Kläger, der seine Klage erweitern oder ändern möchte, hat im verfahrenseinleitenden Akt alle Möglichkeiten gehabt, die Ansprüche zu beschreiben, die er gegenüber dem Beklagten geltend zu machen wünschte, und somit den Gegenstand der Streitsache zu umschreiben. Der Widerkläger hingegen beschreibt mit der Formulierung seiner Klage in erster Instanz zum ersten Mal den Gegenstand der Ansprüche, die er gegenüber dem ursprünglichen Kläger geltend machen möchte. Der Widerkläger befindet sich diesbezüglich in der Situation des ursprünglichen Klägers, wenn dieser eine Klage einreicht.

B.4.3. Dieser Behandlungsunterschied beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte des ursprünglichen Klägers. Der ursprüngliche Kläger hat nämlich, weil er das Verfahren eingeleitet hat, die uneingeschränkte Freiheit gehabt, dessen Tragweite im verfahrenseinleitenden Akt zu bestimmen. Nichts hindert im Übrigen den ursprünglichen Kläger, wenn er nicht die Bedingungen erfüllt, um die ursprüngliche Klage zu ändern, daran, auf getrenntem Wege eine neue Klage einzureichen und die neuen Fakten oder Handlungen anzuführen, die seinen neuen Ansprüchen zugrunde liegen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior